

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Oktober 2015

Rentenbescheide verstehen –
leicht gemacht I

Impressum

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, September 2015

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhalt

1. DIE RENTENINFORMATION	4
2. MUSTERRENTENINFORMATION	5
3. DIE RENTENINFORMATION IM DETAIL.....	7

1. Die Renteninformation

Wenn nicht die Kuh auf der umzäunten Weide steht, sondern sich die raufutterverzehrende Großvieheinheit auf dem von einer nicht lebenden Einfriedung umgrenzten Flächengrün bewegt, vermeint man, ihn im Hintergrund leise wiehern zu hören – den Amtsschimmel.

Tagtäglich sorgt er in Form von unverständlichen Schreiben und Bescheiden der Ämter für ratlose und oftmals auch überforderte Gesichter bei den Empfängern ebenjener Schreiben. Doch was steckt hinter der Amtssprache?

Das Thema des Monats Oktober 2015 beschäftigt sich anhand der Renteninformation mit genau dieser Frage. Die ausführlichere Rentenauskunft und den Versicherungsverlauf werden dann im Frühjahr 2016 anhand einiger Beispiele erläutert.

Doch was genau ist nun eigentlich die Renteninformation?

Die Renteninformation wird von der Rentenversicherung an alle Versicherten geschickt, die über 27 Jahre alt sind und bereits mindestens 5 Jahre an Beitragszeiten aufweisen können. Sie informiert über die Höhe der bisher erworbenen Ansprüche, die Höhe einer etwaigen Erwerbsminderungsrente und die voraussichtliche Höhe der Altersrente bei Erreichen des Rentenalters. Grundlage der Rentenhöhe sind die vom Versicherten in seinem Erwerbsleben eingezahlten Beiträge zuzüglich etwaiger Leistungen durch Dritte, zum Beispiel beim Bezug von Lohnersatzleistungen wie Krankengeld oder Arbeitslosengeld. In diesen Fällen wird der Beitrag zur Rentenversicherung von dem jeweiligen Leistungsträger eingezahlt.

Um die Rentenhöhe zu ermitteln, werden die Jahresverdienste in sogenannte Entgeltpunkte umgerechnet. Bezugspunkt für einen Entgeltpunkt ist das Durchschnittsentgelt aller Versicherten, im Jahr 2015 34.999 Euro. Jeder, der exakt diese Summe verdient hat, erhält einen Entgeltpunkt gutgeschrieben für das laufende Jahr, bei niedrigerem oder höherem Verdienst wird der Entgeltpunkt anteilig ermittelt bis zu einem Maximum von zwei Entgeltpunkten pro Kalenderjahr. Wurden folglich 2015 17.499 Euro verdient, weist der Versicherungsverlauf für dieses Jahr einen halben Entgeltpunkt auf. Die Renteninformation informiert über den jeweils aktuellen Wert des Versicherungskontos, dieser ändert sich mit jedem Jahr bis zum Eintritt in eine Altersrente.

Die Deutsche Rentenversicherung bietet auf ihrer Homepage (<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>) eine Musterrenteninformation zum Download an, anhand derer die einzelnen Begrifflichkeiten beispielhaft erläutert werden kann. Zusätzlich zu der hier gezeigten Musterinformation liegt der Erstinformation der bei der Rentenversicherung gespeicherte Versicherungsverlauf bei. Dieser entspricht vom Grundsatz her dem Versicherungsverlauf, der auch später bei dem Rentenbewilligungsbescheid beiliegt und wird in einem der kommenden „Thema des Monats“ ausführlich erläutert.

2. Musterrenteninformatio

Versicherungsnummer:
65 070260 Z 999



**Deutsche
Rentenversicherung**
Bund

Abteilung Versicherung und Rente

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

Frau
Eva Musterfrau
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Datum 17.01.2015

Renteninformation 2015

Ihre Renteninformation

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.08.1977 bis zum 31.12.2014 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.07.2026** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

733,88 EUR

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:

679,15 EUR

Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

1.034,87 EUR

Rentanpassung

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.034,87 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.160 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.310 EUR.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf

Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Forms CD0000 - V001 - 08/03

Grundlagen der Rentenberechnung

Die Höhe Ihrer Rente richtet sich im Wesentlichen nach Ihren durch Beiträge versicherten Arbeitsverdiensten. Diese rechnen wir in **Entgeltpunkte** um. Ihrem Rentenkonto schreiben wir einen Entgeltpunkt gut, wenn Sie ein Jahr lang genau den Durchschnittsverdienst aller Versicherten (zurzeit 34.999 EUR) erzielt haben. Daneben können Ihnen aber auch Entgeltpunkte für bestimmte Zeiten gutgeschrieben werden, in denen keine Beiträge (z.B. für Fachschulausbildung) oder Beiträge vom Staat, von der Agentur für Arbeit, von der Krankenkasse oder anderen Stellen (z.B. für Wehr- oder Zivildienst, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit und Krankheit) für Sie gezahlt wurden. Um die Höhe der Rente zu ermitteln, werden alle Entgeltpunkte zusammengezählt und mit dem so genannten aktuellen Rentenwert vervielfältigt. Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 28,61 EUR in den alten und 26,39 EUR in den neuen Bundesländern. Das heißt, ein Entgeltpunkt entspricht heute beispielsweise in den alten Bundesländern einer monatlichen Rente von 28,61 EUR. Beginnt die Altersrente vor oder nach dem 01.07.2026, kann dies zu Abschlägen bzw. Zuschlägen bei der Rente führen.

Rentenbeiträge und Entgeltpunkte

Bisher haben wir für Ihr Rentenkonto folgende Beiträge erhalten:

Von Ihnen

Von Ihrem/n Arbeitgeber/n

Von öffentlichen Kassen (z.B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit)

Für Ihre Kindererziehungszeiten wurden vom Bund pauschale Beiträge gezahlt.

Aus den erhaltenen Beiträgen und Ihren sonstigen Versicherungszeiten haben Sie bisher insgesamt Entgeltpunkte in folgender Höhe erworben:

57.866,03 EUR
57.866,03 EUR
267,41 EUR

23,7382

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung schreiben wir Ihnen, sofern Sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzliche Entgeltpunkte gut, ohne dass hierfür Beiträge gezahlt worden sind. Eine Erwerbsminderungsrente wird auf Antrag grundsätzlich nur gezahlt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorliegen.

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Zur Berechnung Ihrer künftigen Rente ermitteln wir die durchschnittlichen Entgeltpunkte für die letzten fünf Kalenderjahre. Dabei können wir für das jeweils letzte Kalenderjahr vor der Renteninformation nur einen vorläufigen Durchschnittsverdienst aller Versicherten verwenden. Der endgültige Durchschnittsverdienst weicht regelmäßig von dem vorläufigen Wert ab. Daher kann sich die ermittelte Rente im Vergleich zu Ihrer vorherigen Renteninformation auch bei gleichbleibender Beitragszahlung erhöht oder vermindert haben.

Renten Anpassung

Die Dynamisierung (Erhöhung) der Rente erfolgt durch die Renten Anpassung. Sie richtet sich grundsätzlich nach der Lohnentwicklung, die für die Renten Anpassung - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung - nur vermindert berücksichtigt wird. Die Höhe der zukünftigen Renten Anpassungen kann nicht verlässlich vorhergesehen werden. Wir haben Ihre Rente daher unter Berücksichtigung der Annahmen der Bundesregierung zur Lohnentwicklung dynamisiert. Die ermittelten Beträge sind - wie alle weiteren späteren Einkünfte (z.B. aus einer Lebensversicherung) - wegen des Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in ihrer Kaufkraft aber nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar (**Kaufkraftverlust**). So werden bei einer Inflationsrate von beispielsweise 1,5 Prozent pro Jahr bei Beginn Ihrer Regelaltersrente 100 EUR voraussichtlich nur noch eine Kaufkraft nach heutigen Werten von etwa 84 EUR besitzen.

Unser Service

Haben Sie Fragen, benötigen Sie einen Versicherungsverlauf oder unseren Rat? Rufen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns unter der kostenfreien Nummer unseres Servicetelefons **0800 100048070** von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Sie können sich auch in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen oder im Internet informieren. Auch Fragen zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge oder zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantworten wir gern.

3. Die Renteninformation im Detail

Die erste Seite der Renteninformation enthält grundlegende Informationen. Hier wird bereits im Eingangstext der Zeitraum genannt, für den rentenrechtliche Zeiten vorliegen, also im Regelfall ab den ersten Pflichtbeiträgen bis hin zum aktuellen Daten. Wurden bereits Nachweise zur schulischen Ausbildung an die Rentenversicherung übermittelt, umfasst der Zeitraum auch diese. Ebenso findet sich hier das Datum des Beginns der Regelaltersrente.

Für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Altersgrenze für die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 ist die Inanspruchnahme der Regelaltersrente infolgedessen erst ab dem 67. Lebensjahr möglich.

Auskünfte zu den vorzeitigen besonderen Altersrenten wie zum Beispiel der Altersrente für langjährig Versicherte werden an dieser Stelle nicht getroffen, da hierfür besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die hier noch nicht überprüft werden.

Der erste Unterpunkt der Renteninformation ist die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Hier wird die Höhe einer Rente aufgrund voller Erwerbsminderung anhand der bisher erwirtschafteten Entgeltpunkte errechnet. Bei der Berechnung der Rentenhöhe wird für die Zeit bis zum Erreichen des 62. Lebensjahrs jeweils pro Jahr der bisherige Durchschnittsverdienst angesetzt und so bewertet, als ob aus diesem tatsächlich Beiträge gezahlt worden wären. Aus dieser Berechnung ergibt sich dann die hier angeführte Höhe des Rentenanspruchs. Für den Bezug einer solchen Erwerbsminderungsrente müssen neben der gesundheitlichen Einschränkung auch noch drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung vorliegen, es sei denn, die Erwerbsminderung ist durch einen Arbeitsunfall oder innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird an dieser Stelle nicht geprüft!

Der Unterpunkt Höhe Ihrer zukünftigen Regelaltersrente ist in zwei Teile aufgeteilt. Die niedrigere erste Zahl bildet den zum aktuellen Zeitpunkt tatsächlich erworbenen Rentenanspruch ab, die zweite Zahl einen prognostizierten Anspruch. Grundlage für die Prognose ist der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren erworbenen Ansprüche, diese werden für den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze hochgerechnet. Auch hier werden keine Hochrechnungen für vorzeitige Altersrenten gemacht, im Regelfall sind diese aber aufgrund der durch den vorzeitigen Rentenantritt geringeren Rentenansprüche ein wenig niedriger. Je nachdem wann die vorgezogene Rente in Anspruch genommen wird, können auch noch Abzüge auf die eigentliche Rentensumme hinzukommen, bis hin zu 14,4 Prozent.

Die reale Erwerbsbiographie hat im Regelfall sehr wenig mit dem prognostizierten Verlauf gemein, so dass die später tatsächlich gezahlte Rente in den seltensten Fällen auch mit hier genannten Wert übereinstimmt. Dennoch ist es ein guter Richtwert, insbesondere unter dem Aspekt der etwaigen zusätzlichen privaten Vorsorge.

Bei allen hier genannten Werten handelt es sich um Brutto-Werte. Abgeführt werden müssen hier noch Kranken- und Pflegeversicherung sowie unter Umständen Steuern.

Die Rentenanpassung soll sicherstellen, dass die Renten auch in Zukunft noch eine existenzsichernde Funktion erfüllen und eine wirtschaftliche Teilhabe ermöglichen können. Um dies zu gewährleisten, werden die Renten jährlich zum 1. Juli angepasst. Diese Anpassung erfolgt durch eine jährliche Änderung des Rentenwerts, also des Wertes, der einem Entgeltpunkt entspricht. Die Wertanpassung ist dabei hauptsächlich an die durchschnittliche Entwicklung der Bruttolöhne und –gehälter der Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr bestimmt. Darüber hinaus fließen aber auch noch Veränderungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung sowie der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor mit in die Berechnung ein. Dieser Nachhaltigkeitsfaktor soll das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentner in die Berechnung einbringen.

Bei einer negativen Lohnentwicklung stellt eine Schutzklausel sicher, dass die Renten nicht gekürzt werden.

Doch was bedeutet das für die ermittelte Rentenhöhe? Bei keiner der beiden unter „Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente“ wurde eine Rentenpassung berücksichtigt. Da diese für die Zukunft nicht sicher vorausgesehen werden kann, werden hier zwei Berechnungen durchgeführt, ausgehend von dem erstgenannten hochgerechneten Wert der zukünftigen Regelaltersrente. Berechnet wird einmal eine Rentenanpassung von einem Prozent und einmal von zwei Prozent. Beide Werte sind hier aufgeführt. Die Deutsche Rentenversicherung stützt ihre Berechnungen hier auf Annahmen der Bundesregierung zur mittel- und langfristigen Lohnentwicklung.

Keine Berücksichtigung bei der Berechnung findet die Inflation, auch bekannt als Kaufkraftverlust. Als Kaufkraft bezeichnet wird der Geldwert, der nötig ist, um eine bestimmte Gütermenge zu erwerben. Setzt man nun für die Zukunft einen Inflationswert von 1,6 Prozent an, der dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre entspricht, hätte eine Rente von 1.000 Euro in 15 Jahren nur noch eine Kaufkraft von 657,79 Euro.

Aus dem Kaufkraftverlust und noch viel mehr aus der Absenkung des Rentenniveaus auf 43 Prozent bis zum Jahre 2030 erwächst die sogenannte Versorgungslücke. Eine Schätzung dieser Lücke findet sich unter Zusätzlicher Vorsorgebedarf zwar nicht, hier muss jeder Versicherte selber erwägen, welche Einkünfte er in seinem Lebensabend noch erzielen muss und gegebenenfalls privat vorsorgen.

Unter Grundlagen der Rentenberechnung dargestellt wird die Ermittlung eines Entgeltpunktes und der derzeitige Wert eines solchen Punktes. Der Gegenwart eines Entgeltpunktes wird jedes Jahr neu festgesetzt, so dass es hier eine dynamische Entwicklung gibt.

Der Abschnitt Rentenbeiträge und Entgeltpunkte führt die bisher gezahlten Beiträge zusammengefasst auf, unterteilt in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Die Beitragszahlung an die Deutsche Rentenversicherung erfolgt paritätisch, sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zahlen jeweils die Hälfte der 18,7 Prozent.

Separat aufgeführt werden Zahlungen aus öffentlichen Kassen, im Regelfall durch die Krankenkassen beim Bezug von Krankengeld oder durch die Agentur von Arbeit beim Bezug von Arbeitslosengeld I. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) werden keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung abgeführt.

Beiträge für etwaige Kindererziehungszeiten werden hier nicht einzeln aufgeführt, pro Jahr wird dem Versicherungskonto hier Entgeltpunkt gutgeschrieben, vorausgesetzt ein bestimmter zeitgleicher Maximalverdienst wird nicht erreicht.

Ebenfalls aufgeführt wird die mit diesen abgeführten Beiträgen erzielte Summe an Entgeltpunkten. Diese bilden die Grundlage der späteren Rentenberechnung.